



Familienrecht – Scheidungsfolgenvereinbarungen können auch im Trennungsunterhaltsverfahren geschlossen werden.

Die Eheleute haben sich 2009 getrennt und haben im Jahr 2000 – vor Einleitung des Scheidungsverfahrens – im Trennungsunterhaltsverfahren durch gerichtlich protokollierten Vergleich u.a. auf nachehelichen Unterhalt und auf Zugewinn verzichtet, also auf Sachen, die im Zusammenhang der Ehe stehen.

Im Scheidungsverbundverfahren wollte die Ehefrau nun aber doch Auskunft vom Ehemann wegen nachehelichen Unterhalt und Zugewinn.

Das Familiengericht hat dieses Ansinnen zurückgewiesen. Es fehle wegen des im Trennungsunterhaltsverfahren wirksam geschlossenen Vergleichs an einer materiell-rechtlichen Grundlage für die Auskunft. Das OLG ist dieser Meinung beigetreten; AZ OLG Oldenburg, 14 UF 22/12.

Kommentar:

Interessant an diesem Fall ist, dass die Eheleute schon in der Trennungsphase auf nachehelichen Unterhalt und auf Zugewinn durch gerichtlich protokollierten Vergleich verzichtet haben. Das ist rechtlich nach § 127a BGB möglich, der die sonst hierfür üblichen Wirksamkeitsvorschriften für den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt (§ 1585c BGB) und auf Zugewinn (§ 1410 BGB) ersetzt. Der gerichtlich protokollierte Vergleich ersetzt in beiden Fällen die notarielle Beurkundung.

Der Trennungsunterhalt gilt von der Trennung der Beteiligten bis zur rechtskräftigen Scheidung. Danach müsste nachehelicher Unterhalt geltend gemacht werden.

Die Eheleute haben jedoch in der sehr frühen Phase der Trennung mit dem gerichtlichen Vergleich schon Klarheit geschaffen und müssen sich dann in der Ehesache auch daran halten.



Falls die Trennung der Eheleute in ruhigen Bahnen und einvernehmlich erfolgt, ist nichts gegen diese frühe Klarstellung der noch offenen Fragen einzuwenden. Allerdings sollte eine frühe Festlegung unterbleiben, falls eben noch nicht feststeht oder abzusehen ist wie die Sache verläuft.

Das Gericht hat meiner Meinung nach zu Recht die Beteiligten an diese Vereinbarung im Trennungsunterhaltsverfahren gebunden.

Wer sich im Gerichtsverfahren in einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet auf nahehelichen Unterhalt und auf Zugewinn zu verzichten kann dies nicht nach wenigen Wochen umändern wollen. Die Schutzfunktion der besonderen Formwirksamkeit beim nahehelichen Unterhalt und beim Zugewinn ist gewahrt, weil eben auch im Trennungsunterhaltsverfahren Anwaltszwang herrscht.

Dieser gerichtliche Vergleich ist im Grunde ein Vertrag an den man sich auch zu halten hat. Die Entscheidungen der Gerichte sind daher nur folgerichtig und zu begrüßen.

Rechtsanwalt Timo Stapf | Mannheim
Schulstraße 41 | 68199 Mannheim | Tel (0621)855651
mobil 01727683390 | www.rechtsanwalt-stapf.de